



Stadt Neckarsulm

Bebauungsplan

19.02/4

Klauenfuß, 4.Änderung



Anlagen

Begründung zum Bebauungsplan.

Umschreibung

Das Plangebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Bundesautobahn A6, im Osten durch die Heilbronner Straße und im Westen durch die Bahnlinie Heilbronn - Neckarsulm.

Maßgebend für die genaue Abgrenzung ist der Abgrenzungsplan des Amts für Stadtentwicklung vom 27.11.2002.

Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Verfahrensvermerke für die Satzung über den Bebauungsplan

1. Aufstellungsbeschluss

gem. § 2 (1) BauGB

vom 19.12.2002

2. Ortsübliche Bekanntmachung

gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB

am 14.03.2003

3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

gem. § 3 (1) BauGB

am 19.03.2003

4. Auslegungsbeschluss

vom 29.03.2004

5. Öffentliche Auslegung

gem. § 3 (2) BauGB

5.1 Bekanntmachung

5.2 Auslegungsfrist

vom 06.05.2004

vom 17.05 bis 18.06.2004

6. Satzungsbeschluss

gem. § 10 BauGB

gem. § 74 LBO

vom 22.07.2004

vom 22.07.2004

7. Ausfertigung

Stadt Neckarsulm, den 07.09.2004

Blust

Oberbürgermeister

8. In Kraft getreten durch Bekanntmachung

vom

Zur Beurkundung:

Stadt Neckarsulm, den

Blust

Oberbürgermeister

Textliche Festsetzungen

Neu hinzu kommt Ziffer 12 mit folgenden Festsetzungen:

12. Werbeanlagen sind nur an den Wandflächen oder freistehend zulässig.

12.1 Pro Grundstück sind maximal 2 Werbeanlagen an Fassaden - hierunter fallen auch Stechschilder - und maximal 1 Werbeanlage pro Gebäudeseite zulässig. In Ausnahmefällen kann eine dritte Fassadenwerbeanlage zugelassen werden, soweit es sich bei allen Werbeanlagen auf dem Grundstück um betriebsbezogene Werbung (an der Stätte der Leistung) handelt.

Bei mehreren eigenständigen Betrieben auf einem Grundstück / in einem Gebäude können über die in Satz 1 genannten Beschränkungen hinaus ausnahmsweise weitere Werbeanlagen zugelassen werden, sofern hierdurch der Gesamteindruck des Gebäudes durch die Anhäufung von Werbeanlagen nicht darunter leidet.

Der Abstand der Werbeanlagen zu den Gebäudeaußenkanten muss min. 1,0 m betragen.

12.2 Fahnenwerbung ist nur ausnahmsweise und nur mit max. 3 Fahnenmasten pro Grundstück zulässig. Pylon-Werbung ist nur ausnahmsweise und nur mit einem Pylon pro Grundstück zulässig. Anschlagtafeln sind nur ausnahmsweise und nur mit einer Tafel pro Grundstück zulässig, dabei ist ein Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 5,00 m einzuhalten. Für freistehende Werbeanlagen gelten die Festsetzungen zur Gebäudehöhe nach Absatz 2.1.

Ausnahmen bezogen auf die Anzahl von Fahnenmasten, Pylonen oder Anschlagtafeln sind in Einzelfällen ab einer Grundstücksgröße von mehr als 5.000 qm möglich.

12.3 Unzulässig sind

- Werbeanlagen, die von der Bundesautobahn und aus einsehbar sind
- Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht
- Werbeanlagen, sofern sie in die freie Landschaft wirken
- Werbeanlagen durch die eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, insbesondere durch Blendung oder Sichtbeeinträchtigung, zu befürchten ist
- Dachwerbeanlagen, die über die Traufe bzw. den Gebäudeabschluß hinausgehen oder auf der Dachfläche selbst angebracht werden
- Werbeanlagen, insbesondere Anschlagtafeln, als bzw. auf Einfriedigungen
- dynamische Werbeanlagen "

Gefertigt

Für den Inhalt des Bebauungsplanes mit seinen rechtlichen Festsetzungen

Amt für Stadtentwicklung

Neckarsulm, den 29.03.2004

Zimmermann